



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS NF 2 (S. 254-255)**

Titel **Beschluß des Kleinen Raths vom 20. Merz 1819,
betreffend die Art, wie Bewilligungen an unzüfftige
Bäcker zu Betreibung der Bäckerey ertheilt werden
sollen.**

Ordnungsnummer

Datum 20.03.1819

[S. 254] Die Lbl. Commission des Innern, veranlaßt durch die Beschwerden des Handwerks der Bäcker zu Stadt und Land über Beeinträchtigungen, welche sie durch die Ueberzahl unzüfftiger Bäcker erleiden, unterwarf diesen Gegenstand einer nähern Prüfung, und da sie sich überzeugte, daß dem Policy-Reglement von 1809, in Betreff der Bäckereyen, hie und da von den Gemeinderäthen eine zu große Ausdehnung gegeben und nicht gehörige Rücksicht auf Policy genommen werde, hinterbrachte dießfalls der hohen Behörde des Kleinen Rathes einen ausführlichen Bericht und Gutachten.

Es haben daher UHHerren und Obern, in Folge einer sorgfältigen und reifen Berathung, und nachdem die Vorfrage, ob es nothwendig und zweckmäßig seye, eine Modification des obbemeldten Reglements eintreten zu lassen, bejahend entschieden worden, erkannt:

Da die Erfahrung zeigt, daß die von ungelernten Bäckern mit Vorwissen der betreffenden Ge- // [S. 255] meindräthe ausgeübte Bäckerey oft Gelegenheit zu Anstanden und Verwickelungen gibt, welche dann, nachdem die Einrichtungen bereits getroffen wurden, hintenher schwierig zu beseitigen sind, so sollen künftighin sämtliche Gemeindräthe die Petitionen von Gemeinbürgern, die Bäckerey treiben wollen, mit ihrem Befinden darüber dem respectiven Oberamte zustellen, und dieses solche mit einem Amtsberichte an die Lbl. Commission des Innern einbegleiten, damit von dieser Behörde alsdann mit vollkommener Sachkenntnis über Zuläßigkeit oder Unzuläßigkeit entschieden werden könne.

Dieser Beschluß wird der Lbl. Commission des Innern und sämtlichen Oberämtern zur Beobachtung in vorkommenden Fällen zugestellt.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/20.06.2016]